UNIVERSITÄT HOHENHEIM
REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1145 Datum: 15.03.2017

Fünfte Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1145/17 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Fünfte Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim

Vom 15. März 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5,§ 19 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), hat der Senat der Universität Hohenheim, vertreten durch den Rektor, im Wege der Eilentscheidung am 15. März 2017 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1
Die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim vom 23. November 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 785 I vom 23. November 2011), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1085 vom 17. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 wird wie folgt gefasst:**
   „(1) In den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie ist ein Berufspraktikum im Modul „Berufspraktikum“ abzuleisten.
   (2) Das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie und Agrarwissenschaften umfasst mindestens 8 Wochen Praktikum in der Ausbildungsstätte und 1 Woche Vor- und Nachbereitung. Es ist in maximal zwei Abschnitten auf maximal zwei verschiedenen Praktikumsbetrieben abzuleisten.
   (3) In dem Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie ist ein Berufspraktikum im Modul „Berufspraktikum“ abzuleisten. Die Dauer des Berufspraktikums beträgt 4 Wochen Praktikum in der Ausbildungsstätte und 0,5 Wochen Vor- und Nachbereitung.
   (4) Studierende können das Berufspraktikum in Vollzeit auf Praktikumsbetrieben in Deutschland oder nach vorheriger Genehmigung durch das Praktikantenamt auch im Ausland ableisten.
   (5) Für das Berufspraktikum zugelassene Praktikumsbetriebe sind in Anlage 1 aufgeführt. Anlage 1 kann durch die Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden.
   (6) Weitere Praktikumsbereiche, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Die in Anlage 1 genannte Aufzählung wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.
   (7) Die Abschlussprüfungen in Ausbildungsberufen nach Anlage 1 und die Praktikantenprüfung „Landwirtschaft“ werden als Nachweis des Berufspraktikums anerkannt. Andere inländische und ausländische Berufsabschlüsse können anerkannt werden, wenn sie den Anerkennungskriterien des Berufspraktikums entsprechen oder von der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle als gleichwertig anerkannt wurden.
   (8) Ist die Studierende / der Studierende auf einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb aufgewachsen, kann dies auf Antrag als gleichwertig zum Berufspraktikum anerkannt werden.
   (9) Landwirtschaftliche Berufspraktika, die von anderen agrarwissenschaftlichen Fakultäten anerkannt worden sind, werden vollständig anerkannt.
   (10) Vor Beginn des Studiums abgelegte Praktika können als Berufspraktikum anerkannt werden.“

2. **§ 14 wird wie folgt gefasst:**
   „(1) Voraussetzung für die Anerkennung des Berufspraktikums ist die fristgerechte Vorlage
   - eines von der Ausbildungsleiterin / vom Ausbildungsleiter ausgestellten Nachweises über die Dauer des Praktikums und
   - eines von der Ausbildungsleiterin / vom Ausbildungsleiter unterschriebenen Arbeitstagebuches

   sowie je nach Ausbildungsstätte
   - des Nachweises, dass es sich um einen anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb gemäß §13 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 handelt oder
   - des Nachweises über die Genehmigung der Ausbildungsstätte im Ausland gemäß §13 Abs. 4,
   - des Nachweises dass er/sie gemäß § 13 Abs. 8 auf einem Haupterwerbsbetrieb aufgewachsen ist.

(2) Formulare und Muster für ein Arbeitstagebuch sind auf den Internetseiten des Praktikantenamtes zu finden.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach den ab dem 01. Oktober 2017 geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften aufnehmen oder abschließen.
(3) Diese Änderungssatzung gilt nicht für Studierende, die ihr Studium nach den bis zum 01. Oktober 2017 geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften abschließen.

Stuttgart, den 15. März 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-